

DATENSCHUTZGERICHT  
DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Aktenzeichen: DSG-DBK 03/2022

1. Instanz: 19/2021

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen

1. **Datenschutzzentrum,**

[REDACTED]  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 1. -

2. **Erzbistum ]**

[REDACTED]  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 2. -

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz Peter Clemen, die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Sigrun Schnieders und Dr. Christoph Werthmann und die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit akademischem Grad im kanonischen Recht Professor Dr. lic. theol. can. Thomas Hoeren und Frau Dr. iur. can. lic. iur. can. Evelyne Menges

**am 23.05.2023**

**b e s c h l o s s e n :**

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 5. Mai 2021 (ISDG 19/2021) wird zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

<sup>1</sup>Der Antragsteller war Auszubildender des Antragsgegners zu 2. Nach Abschluss seiner Ausbildung schloss er einen Arbeitsvertrag mit der  
(im Folgenden:

<sup>2</sup>Mit Schreiben vom 23. April 2021 zeigte der Antragsteller den Antragsgegnern eine Datenschutzverletzung an und trug dazu vor, gegen Ende seiner Berufsausbildung habe sich der Abteilungsleiter des Antragsgegners zu 2., der Zeuge an den Geschäftsführer

der den Zeugen gewandt und diesem sinngemäß mitgeteilt, „dass er darauf achten solle, wen er sich ins Haus holt. Der Antragsteller habe ihm (Herrn XX ) mit seinem Anwalt gedroht.“ Dies habe den Zeugen veranlasst, zu Beginn des Arbeitsverhältnisses mit ihm, dem Antragsteller, ein Gespräch hierüber zu führen. Die Behauptungen des Zeugen XX seien nachweislich falsch. Er, der Antragsteller, habe zu keiner Zeit solche Aussagen getätigt.

<sup>3</sup> Unter dem 12. Mai 2021 teilte der Antragsgegner zu 2. dem Antragsteller mit, dass sich seine Behauptungen nicht bestätigt hätten. Auf Nachfrage habe der Zeuge XX mitgeteilt, dass ihm nicht erinnerlich sei, mit dem Geschäftsführer der dem Zeugen einen kommunikativen Kontakt mit dem vom Antragsteller behaupteten Inhalt gehabt zu haben. Er könne sich nicht daran erinnern, sich in dieser Intention an die gewandt zu haben. Er hätte hierfür auch keinen Anlass gehabt, weil der Antragsteller tatsächlich nicht mit einem Anwalt gedroht habe. Er habe sich vielmehr darüber gefreut, dass der Antragsteller bei der eine Weiterbeschäftigung gefunden habe. Soweit er sich erinnern könne, habe er im Rahmen eines Gesprächs oder Telefonats mit dem Zeugen beiläufig erfahren, dass der Antragsteller einen Vertrag mit der in Aussicht oder bereits abgeschlossen habe.

<sup>4</sup> Unter dem 25. Mai 2021 machte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner zu 1. geltend, dass die Stellungnahme des Antragsgegners zu 2. nicht schlüssig erscheine. Der Gegenstand der Datenschutzbeschwerde werde nicht bestritten. Der Antragsgegner zu 2. berufe sich ausschließlich auf das fehlende Erinnerungsvermögen des Abteilungsleiters XX .

<sup>5</sup> Mit Bescheid vom 7. Dezember 2021 wies der Antragsgegner zu 1. die Datenschutzbeschwerde als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, es habe nach den vorliegenden Informationen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Stellungnahmen in der Sache kein Nachweis einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erbracht werden können. Sofern man den Vortrag des Antragstellers als zutreffend unterstelle, läge tatsächlich eine Datenschutzverletzung in Form einer unzulässigen Datenweitergabe personenbezogener Daten vor. Allerdings könne aus den Schilderungen sowohl seitens des Antragstellers als auch seitens des Antragsgegners zu 2. kein mit der erforderlichen Sicherheit geführter Beweis erbracht

werden, dass sich die Abläufe tatsächlich so ereignet hätten, wie sie vom Antragsteller geschildert worden seien.

<sup>6</sup> Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 hat der Antragsteller gerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Zur Begründung hat er vorgetragen, im Beschwerdeverfahren bei dem Antragsgegner zu 1. habe der endgültige Beweis nicht geführt werden können, dass eine Datenschutzverletzung vorgelegen habe. Es gebe insbesondere keinen schriftlichen Beweis über das Gespräch zwischen dem Zeugen XX und dem Zeugen der hätte vorgelegt werden können. Der Beweis der Datenschutzverletzung könne jedoch durch das Zeugnis des Zeugen erbracht werden. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ergebe sich, dass Herr als Zeuge zu befragen sei. Nur durch diese Zeugenvernehmung könne der Antragsteller den Datenschutzverstoß nachweisen.

<sup>7</sup> Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. durch das Gespräch seines Abteilungsleiters XX mit dem Geschäftsführer der Katholische XX gGmbH im Jahr 2019 die Datenschutzrechte des Antragstellers verletzt hat.

<sup>8</sup>Die Antragsgegner haben beantragt,  
die Anträge zurückzuweisen.

<sup>9</sup> Der Antragsgegner zu 1. hat vorgetragen, die Behauptungen des Antragstellers hätten sich durch dessen Vortrag und die Stellungnahme des Antragsgegners zu 2. nicht als Datenschutzverletzung erweisen lassen. Da sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter des Generalvikariats gerichtet habe, sei kein Anlass gesehen worden, auch den Geschäftsführer der den Zeugen um Stellungnahme zu bitten.

<sup>10</sup> Der Antragsgegner zu 2. hat Bezug auf den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 genommen und vorgetragen, eine Zeugenvernehmung des Zeugen sei entbehrlich gewesen. Da die Angaben des Zeugen XX und die vom Antragsteller behauptete Mitteilung des Zeugen einander widersprüchen, hätte auch eine Zeugenvernehmung von Herrn keine weitere Aufklärung erbracht.

Durch Beschluss vom 25. April 2022 hat das Interdiözesane Datenschutzgericht, die Anträge zurückgewiesen.. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die zulässigen Anträge seien unbegründet. Der Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 sei rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen kirchlichen Datenschutzrechten. Der Antragsgegner zu 1. habe die Feststellung einer Datenschutzverletzung im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Das kirchliche Datenschutzrecht sei bereits nicht anwendbar, weil es Gesprächssituationen nicht erfasse. Das KDG sei bei einer vorliegend allein in Betracht zu ziehenden nichtautomatisierten Verarbeitung – im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 DSGVO – nur anwendbar, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem im Sinn von § 4 Ziffer 8 KDG (Art. 4 Ziffer 6 DSGVO) gespeichert werden sollten. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Aus dem gleichen Grund sei auch der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Feststellungsantrag unbegründet.

<sup>11</sup> Gegen den Beschluss vom 25. April 2022 hat der Antragsteller am 5. Juli 2022 Beschwerde erhoben. Er ist der Ansicht, das Datenschutzgericht verkenne die allgemein einzuhaltenden prozessualen Grundsätze. Es hätte die Anwendbarkeit des KDG nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass die von dem Zeugen XX behauptete Aussage nicht auf einem Datenträger gespeichert worden sei. Die Richter hätten es sich sehr einfach gemacht, eine Datenschutzverletzung zu verneinen, weil es keinen physischen Datenträger gebe, der die Informationen vermittelt habe. Die Entscheidung verkenne jedoch, dass das Datenschutzrecht lediglich auf die Preisgabe von Informationen abstelle, welche Dritten unberechtigt zur Kenntnis gelangten. Es liege eine Datenschutzverletzung vor, sofern das angeführte Gespräch nachgewiesen werden könne. Deshalb sei der Zeuge entsprechend zu befragen.

<sup>12</sup> Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 25. April 2022 sowie des Bescheids des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 festzustellen, dass eine Datenschutzverletzung des Erzbistums XX durch das Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter der Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit Herrn XX XX und dem Geschäftsführer der katholischen XX XX gGmbH Herrn XX vorliegt, in dem Herr XX Herrn sinngemäß mitgeteilt hat "Herr solle aufpassen wen er ins Haus holt. Er (der Antragsteller) habe ihm (Herrn XX) mit seinem Anwalt gedroht".

<sup>13</sup> Die Antragsgegner beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

<sup>14</sup> Sie sind der Ansicht, dass die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts im Ergebnis zu Recht ergangen sei. Der sachliche Anwendungsbereich des KDG sei durch § 53 Abs. 3 KDG eröffnet, jedoch lasse sich die behauptete Datenschutzverletzung nicht nachweisen. Eine Zeugenvernehmung von Herrn hätte den Sachverhalt nicht weiter aufklären können, sie sei daher entbehrlich gewesen.

<sup>15</sup> Die Kammer hat mit Beweisbeschluss vom 13. März 2023 über die Behauptung des Antragstellers, der Abteilungsleiter der Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit des Erzbistums XX, der Zeuge XX, habe in einem Telefongespräch mit dem Geschäftsführer der Katholischen XX XX gGmbH, dem Zeugen im Zusammenhang mit der Einstellung des Antragstellers sinngemäß die im Antrag genannten Äußerungen getätigt, Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen XX und und die schriftliche Beantwortung der Beweisfragen angeordnet. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftliche Aussage des Zeugen XX vom 27. April 2023 und des Zeugen vom 25. Mai 2023 Bezug genommen. Unter dem 4. Mai 2023 hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die im Antrag benannten Äußerungen nicht während eines Telefonats sondern bei einem persönlichen Gespräch während der internen Karnevalsveranstaltung an Weiberfastnacht im XX 2019 gefallen seien. Zudem habe er Zweifel daran, dass der Zeuge seine Stellungnahme selbst verfasst habe, weil sie in einer anderen Schriftart als der bei der XX üblichen geschrieben sei.

- <sup>16</sup> Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten ergänzend Bezug genommen.

## II.

- <sup>17</sup> Der Antrag auf Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz nach § 17 Abs. 1 KDSGO ist zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die vom Antragsteller behauptete Datenschutzverletzung konnte nicht festgestellt werden.
- <sup>18</sup> Es kann dahinstehen, ob der Anwendungsbereich des KDG eröffnet ist. Insoweit spricht viel dafür, dass der sachliche Anwendungsbereich gemäß § 53 Abs. 1 und 3 KDG in Bezug auf den Beschäftigtendatenschutz erweitert ist. § 53 Abs. 1 KDG gilt damit im Beschäftigungsverhältnis grade auch für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert werden. Somit sind insbesondere auch mündliche Gespräche erfasst.
- <sup>19</sup> Die vom Antragsteller behauptete Datenschutzverletzung hat jedoch nicht stattgefunden. Die Äußerung des Zeugen XX gegenüber dem Zeugen dieser solle aufpassen, wen er sich ins Haus hole, der Antragsteller habe ihm (Herrn XX) mit seinem Anwalt gedroht, ist nicht nachgewiesen. Vielmehr haben beide Zeugen übereinstimmend in ihren schriftlichen Stellungnahmen ausgesagt, dass sie ein Gespräch mit diesem Inhalt nicht geführt haben. Der Zeuge XX konnte sich ausschließlich an ein Telefonat mit dem Zeugen erinnern, bei dem er beiläufig erfahren habe, dass der Antragsteller einen Arbeitsvertrag mit der abgeschlossen habe. Er könne sich weder vorstellen, den Zeugen – der den Antragsteller länger gekannt habe als er – vor dem Antragsteller gewarnt zu haben, noch dass er diesem von einer Drohung mit einem Anwalt berichtet habe, obwohl der Antragsteller ihm niemals mit einem Anwalt gedroht habe. Der Zeuge der eigenen Angaben zufolge häufigen Kontakt zu dem Zeugen XX gehabt habe, konnte sich an kein Gespräch mit dem Zeugen XX über die Eignung des Antragstellers erinnern. Insbesondere konnte er sich nicht an eine Äußerung wie in der Beweisfrage erinnern. Er habe den Antragsteller als

Mitarbeiter ja eingestellt und gerade nicht abgelehnt. Ihm sei ein damit verbundenes Warn- oder Störgefühl nicht erinnerlich.

<sup>20</sup> Aufgrund dieser Aussagen steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass ein – Datenschutzrechte des Antragstellers verletzendes – Gespräch mit dem im Antrag bezeichneten Inhalt zwischen den Zeugen nicht stattgefunden hat. Hierfür ist sowohl die Übereinstimmung in den Zeugenaussagen als auch der zeitliche Ablauf ausschlaggebend. Beide Zeugen verneinen, dass ein entsprechendes Gespräch auch nur sinngemäß stattgefunden hätte. Ebenso kann sich keiner von ihnen daran erinnern, dass der Antragsteller mit einem Anwalt gedroht habe. Dies hat der Zeuge , der die angebliche Äußerung getätigt haben soll, sogar ausdrücklich verneint. Auch im zeitlichen Kontext ist ein Gespräch mit dem behaupteten Inhalt fernliegend. Hätte ein solches Gespräch tatsächlich stattgefunden, hätte dies auch Konsequenzen für die Einstellung des Antragstellers zur Folge gehabt. Der Antragsteller ist hingegen nach seiner Ausbildung bei dem Antragsgegner zu 2. unmittelbar bei der eingestellt worden. Im Übrigen bedürfte es einer Begründung, warum der Zeuge XX den Zeugen vor dem Antragsteller hätte warnen wollen, wenn denn der Zeuge den Antragsteller bereits seit langem kannte, was der Zeuge XX wusste und auch so in seiner Stellungnahme ausgeführt hat. Darüber hinaus konnte sich der Zeuge XX ausschließlich daran erinnern, in einem Gespräch von der bereits erfolgten Einstellung des Antragstellers in der erfahren zu haben. Zu diesem Zeitpunkt hätte eine Warnung keinen Sinn mehr gemacht.

<sup>21</sup> Anhaltspunkte dafür, an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen zu zweifeln, sieht die Kammer nicht. Die Aussage des Zeugen XX ist in sich stimmig und nachvollziehbar, sie stimmt auch mit seinen bereits im Beschwerdeverfahren beim Antragsgegner zu 1. gemachten Angaben überein. Ebenso ist die Aussage des Zeugen in sich stimmig und nachvollziehbar. Hinweise dafür, dass einer der beiden Zeugen Vorbehalte gegen den Antragsteller oder aber eigene Interessen an dem Ausgang des Verfahrens haben könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

<sup>22</sup> Einer mündlichen Zeugenvernehmung bedurfte es aufgrund dieser schriftlichen Beantwortung durch die Zeugen nicht mehr. Die auf den Austausch des Vorbringens und Entscheidung im

schriftlichen Verfahren ausgerichtete Datenschutzgerichtsordnung erlaubt auch die Zeugenvernehmung im schriftlichen Verfahren. Nach § 17 Abs. 3 KDSGO erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann Beweise, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Auch das anderweitige kirchliche Recht schließt die Einholung schriftlicher Stellungnahmen nicht aus, wobei Canon 1566 CIC 1983 als Regelfall die mündliche Vernehmung von Zeugen vorsieht. In der Zivilprozessordnung ist nach § 377 Abs. 3 ZPO die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage zulässig, wenn das Gericht dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet. In dieser schriftlichen Zeugenvernehmung ist kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör zu erblicken. Der Antragsteller ist nicht bloßes Objekt des Verfahrens, sondern konnte vor der Entscheidung, die seine Rechte betreffen, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Ihm wurde sowohl der Beweisbeschluss des Gerichts mit der Aufforderung zur schriftlichen Beweisbeantwortung als auch die Antworten der Zeugen zur Kenntnis gegeben. Er hatte jeweils entsprechende Gelegenheit zur Stellungnahme. Die in seinem Schriftsatz vom 4. Mai 2023 angeführten Kritikpunkte an dem Beweisergebnis führen jedoch nicht dazu, dass die Zeugen zur weiteren Klärung des Sachverhalts zu laden gewesen wären. Sein Vorhalt, das beanstandete Gespräch habe nicht telefonisch stattgefunden sondern bei einer Karnevalsfeier Weiberfastnacht 2019, vermag das oben genannte Beweisergebnis weder in Frage zu stellen noch weiteren Nachfragebedarf zu erzeugen. Der Vorhalt steht nicht nur im Widerspruch zu eigenen Angaben des Antragstellers sondern auch zu den Stellungnahmen der Zeugen. Seine Berücksichtigung im Verfahren liefe im Übrigen auf einen Ausforschungsbeweis hinaus. Der Antragsteller ist im gesamten bisherigen Verfahren der Annahme, die beanstandeten Äußerungen seien während eines Telefonats erfolgt, nicht entgegengetreten. Vielmehr hat er sich in seiner Antragsschrift an das Interdiözesane Datenschutzgericht auf den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 bezogen, in dem der seitens des Antragsgegners zu 2. eingeholten Stellungnahme des Zeugen XX folgend von einem Telefonat ausgegangen worden ist. Auch in seiner Beschwerde hat der Antragsteller, obwohl ihm angesichts des Tatbestands der erstinstanzlichen

<sup>23</sup> Entscheidung die Annahme des Gerichts bekannt gewesen sein musste, dass die Äußerungen während eines Telefonats getätigt worden sein sollen, diese etwaige Fehlannahme nicht richtiggestellt. Gleiches gilt für seinen fehlenden Hinweis hierauf angesichts des Beweisbeschlusses der Kammer. Ungeachtet dessen haben beide Zeugen derart allgemein geantwortet, dass die Kammer eine weitere Befragung weder für notwendig noch für sinnvoll erachtet. Beide Zeugen haben verneint, dass überhaupt ein Gespräch mit dem vom Antragsteller beanstandeten Inhalt stattgefunden hat. Schließlich liefere eine weitere Befragung mit Blick auf ein etwaiges Gespräch bei einer Karnevalsveranstaltung auf das Nachgehen einer ohne entsprechende greifbare Anhaltspunkte behaupteten Tatsache hinaus. Eine derartige Nachfrage hätte lediglich zum Ziel, Zugang zu einer bestimmten Informationsquelle zu erlangen, um auf diesem Weg Anhaltspunkte für neuen Sachvortrag zu gewinnen. Einem derartigen Ausforschungsbeweis muss das Gericht nicht nachkommen. Entsprechendes gilt für den weiteren Vorhalt des Antragstellers, er habe Zweifel daran, dass der Zeuge seine Zeugenaussage selbst verfasst habe, weil diese in einer anderen als der in der üblichen Schriftart verfasst worden sei. Angesichts der Tatsache, dass der Zeuge der zu eigenen Erlebnissen befragt geantwortet hat, seine schriftliche Antwort eigenhändig unterschrieben hat, führt die eventuelle Nutzung einer betrieblich unüblichen Schriftart nicht zu Zweifeln daran, dass der Zeuge seine Aussage selbst verfasst haben könnte. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine ohne entsprechende greifbare Anhaltspunkte behauptete Tatsache, mithin um einen unbeachtlichen Ausforschungsbeweis.

<sup>24</sup> Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 16 KDSGO. Ein Kostenausgleich aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften ist nicht erforderlich.

~~Peter Clemen~~

Sigrun Schnieders

~~Dr. Christoph Werthmann~~

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Dr. Evelyne Menges